

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Modellstudiengang
zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen
für das Lehramt an Realschulen
mit dem Abschluss Bachelor of Education
an der Universität Passau**

Vom 4. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau vom 17. Januar 2008 (vABIUP S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 55 folgende Überschrift zur Anlage angefügt:

„Anlage: Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI 2008, S. 180) aus den in den Modulprüfungen der Universität Passau erzielten Noten sowie der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I“

2. In § 14 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zusammensetzung der Fachnoten für die Ermittlung der Durchschnittswerte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I zur Berechnung der Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung gemäß § 3 LPO I sowie die Ermittlung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I ergeben sich aus der Anlage.“

3. Nach § 55 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage: Ermittlung des Durchschnittswerts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI 2008, S. 180) aus den in den Modulprüfungen der Universität Passau erzielten Noten sowie der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

A. Regelungen für Studierende mit anschließendem Studium des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ in der geltenden Fassung an der Universität Passau (im Folgenden: Studiengang Master of Education)

Art. 1

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachwissenschaft des Erstfaches und des Zweifaches

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang erworbenen 90 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 59 Leistungspunkten sowie ein Leistungspunkt aus unbenoteten Leistun-

gen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große benotete Exkursion gemäß § 29 Abs. 7 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch einen weiteren Leistungspunkt aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 29 Abs. 4 nachgewiesen. ⁴Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2 oder 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁵Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Zweifaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft des Zweifaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem und im Studiengang Master of Education erworbene Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Englisch sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 56 Leistungspunkten sowie vier Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 28 Abs. 2 nachzuweisen. ⁴Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 58 Leistungspunkten sowie zwei Leistungspunkte aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große benotete Exkursion gemäß § 30 Abs. 5 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch zwei weitere Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 30 Abs. 4 nachgewiesen. ⁵Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Zweifach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2, 3 oder 4 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 2**Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachdidaktik
im Erstfach und im Zweifach**

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Erstfaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem und im Studiengang Master of Education insgesamt erworbenen 20 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Erstfaches entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Eine beim Nachweis der Prüfungsleistungen nach Satz 2 eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt. ⁵Das unbenotete studienbegleitende Praktikum kann nicht eingebracht werden.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Zweifaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte nachzuweisen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Zweifaches ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem und im Studiengang Master of Education insgesamt erworbenen 20 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik des Zweifaches entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 3**Ermittlung des Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften**

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten nachzuweisen, wobei die

Richtzahlen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I zu beachten sind. ²Zur Ermittlung des Durchschnittswertes in den Erziehungswissenschaften werden nur Prüfungsleistungen herangezogen. ³Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 14 Leistungspunkten sowie im Studiengang Master of Education erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten nachzuweisen. ⁴Der Durchschnittswert in den Erziehungswissenschaften entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 4

Feststellung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Die bestandene Bachelorarbeit wird als schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d in Verbindung mit § 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I anerkannt, wobei die Arbeit mit einer Note nach § 12 Abs. 1 LPO I erneut zu bewerten ist.

B. Regelungen für Studierende mit anschließendem Erwerb der weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im „Studiengang für das Lehramt an Realschulen“ (im Folgenden: Studiengang Lehramt Realschule) an der Universität Passau

Art. 5

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachwissenschaft des Erstfaches und des Zweitfaches

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft für das Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang erworbenen 90 Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 59 Leistungspunkten sowie ein Leistungspunkt aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große Exkursi-

on gemäß § 29 Abs. 7 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch einen weiteren Leistungspunkt aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 29 Abs. 4 nachgewiesen. ⁴Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2 oder 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁵Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachwissenschaftlichen Bereich des Zweifaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt 60 Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft für das Zweifach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind die in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten entsprechend den Richtzahlen des jeweils gewählten Unterrichtsfaches (§§ 39 bis 58 LPO I) nachzuweisen. ³Im Unterrichtsfach Englisch sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 56 Leistungspunkten sowie vier Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 28 Abs. 2 nachzuweisen. ⁴Im Unterrichtsfach Geographie sind abweichend von Satz 2 Prüfungsleistungen im Umfang von 58 Leistungspunkten sowie zwei Leistungspunkte aus unbenoteten Leistungen nachzuweisen; die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 LPO I in Exkursionen zu erbringenden mindestens zehn Leistungspunkte werden durch die für die große Exkursion gemäß § 30 Abs. 5 erworbenen neun Leistungspunkte sowie durch zwei weitere Leistungspunkte aus der unbenoteten Exkursion gemäß § 30 Abs. 4 nachgewiesen. ⁵Der Durchschnittswert in der Fachwissenschaft im Zweifach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach den Sätzen 2, 3 oder 4 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 6

Ermittlung des Durchschnittswertes in der Fachdidaktik im Erstfach und im Zweifach

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Erstfaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach insgesamt zwölf Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik für das Erstfach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses

Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik im Erstfach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Eine beim Nachweis dieser Prüfungsleistungen eventuell entstehende Überpunktung wird beim Berechnen des Teilers berücksichtigt. ⁵Das unbenotete studienbegleitende Praktikum kann nicht eingebracht werden.

(2) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im fachdidaktischen Bereich des Zweifaches sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LPO I im jeweiligen Unterrichtsfach zwölf Leistungspunkte zu erbringen, woraus der Durchschnittswert in der Fachdidaktik für das Zweifach ermittelt wird. ²Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind von den in diesem Studiengang und in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erworbenen Leistungspunkten Prüfungsleistungen im Umfang von zwölf Leistungspunkten nachzuweisen. ³Der Durchschnittswert in der Fachdidaktik im Zweifach entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den gemäß Satz 2 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 7

Ermittlung des Durchschnittswertes im Fach Erziehungswissenschaften

¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften sind gemäß § 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 35 Leistungspunkten nachzuweisen wobei die Richtzahlen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a LPO I zu beachten sind. ²Zur Ermittlung des Durchschnittswertes in den Erziehungswissenschaften werden nur die Prüfungsleistungen herangezogen. ³Zur Berechnung dieses Durchschnittswertes sind in diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 14 Leistungspunkten sowie in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem Studiengang Lehramt Realschule erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von sechs Leistungspunkten nachzuweisen. ⁴Der Durchschnittswert in den Erziehungswissenschaften entspricht dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der in den nach Satz 3 nachzuweisenden Prüfungsleistungen erzielten Noten, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

Art. 8

Feststellung der Note für die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Art. 4 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. August 2011, Az.: III/2.I-09.3155/2011.

Passau, den 4. August 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. August 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. August 2011.